

**Friedhofsordnung
der Katholischen Kirchengemeinde
„St. Bonifatius“ in Bergen auf Rügen**

Friedhofsordnung der Katholischen Kirchengemeinde „St. Bonifatius“ in Bergen auf Rügen

Präambel

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist somit ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist damit als Bestattungsort immer auch zugleich Glaubenszeugnis, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung. Gestaltung und Pflege des Friedhofs erfordern daher besondere Sorgfalt.

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Vorschriften
 - § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
 - § 2 Friedhofsverwaltung
 - § 3 Bestattungsverzeichnis
 - § 4 Schließung und Entwidmung
- II. Ordnungsvorschriften
 - § 5 Öffnungszeiten
 - § 6 Verhalten in der Begräbniskirche
 - § 7 Dienstleistungen
- III. Allgemeine Bestattungsvorschriften
 - § 8 Anmeldung einer Bestattung
 - § 9 Beschaffenheit von Urnen
 - § 10 Benutzung der Begräbniskirche „Herz Jesu“
 - § 11 Gestaltung, Grabschmuck
 - § 12 Umbettungen
- IV. Grabstätten
 - § 13 Allgemeines
 - § 14 Urnenkammer
 - § 15 Vergabe einer Grabstätte
 - § 16 Ruhezeit
 - § 17 Räumung
- V. Nutzungsrechte
 - § 18 Vergabe von Nutzungsrechten
 - § 19 Verlängerung von Nutzungsrechten
 - § 20 Erlöschen von Nutzungsrechten
- VI. Haftung und Gebühren
 - § 21 Haftung
 - § 22 Gebühren
- VII. Schlussvorschriften
 - § 23 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Urnengrabanlage in der Begräbniskirche „Herz Jesu“ in Garz auf Rügen in ihrer jeweiligen Lage und Ausgestaltung. Die Begräbniskirche „Herz Jesu“ in Garz auf Rügen im Sinn dieser Ordnung ist die kath. Kirche „Herz Jesu“, Bergener Straße, 18574 Garz. Eigentümerin der Begräbniskirche „Herz Jesu“ ist die kath. Kirchengemeinde „St. Bonifatius“, Clement Str. 1, in 18528 Bergen auf Rügen, vertreten durch den Kirchenvorstand (KV).
- (2) Die Begräbniskirche „Herz Jesu“ dient der Feier der kath. Heiligen Messe sowie der Bestattung von
 - a) Personen, die bei ihrem Tod zur katholischen Kirche gehörten,
 - b) anderen nichtkatholischen Personen auf Anfrage
 - c) Personen, zu deren Gunsten vor ihrem Tode ein Nutzungsrecht an einer Urnengrabstätte begründet worden ist oder durch eine Vereinbarung eine Urnengrabstätte beansprucht werden kann.

§ 2 Friedhofsverwaltung

- (1) Die Begräbniskirche „Herz Jesu“ wird vom Kirchenvorstand (KV) der kath. Kirchengemeinde „St. Bonifatius“ in Bergen auf Rügen entsprechend dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften verwaltet.
- (2) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der KV einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

§ 3 Bestattungsverzeichnis

- (1) Die Friedhofsverwaltung führt über alle vergebenen Nutzungsrechte und Bestattungen ein Verzeichnis, welches die Namen der Bestatteten, die Lage der Grabstätten, die Dauer der Nutzungs- bzw. Ruhezeiten und die Daten der Nutzungsberechtigten beinhaltet. Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen erforderliche personenbezogene Daten, erhoben verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.
- (2) Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn
 - a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist oder
 - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Die Begräbniskirche „Herz Jesu“, einzelne Teile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstätten, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden.

Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der KV im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist ergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Begräbniskirche „Herz Jesu“ ist nur während der auf der Informationstafel bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Nach Ablauf der Öffnungszeiten sind die Besucher angehalten, die Begräbniskirche „Herz Jesu“ zu verlassen.
- (2) Aus besonderem Anlass kann die Begräbniskirche „Herz Jesu“ durch den KV ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen oder der Besuch eingeschränkt werden.
- (3) Die Begräbniskirche „Herz Jesu“ ist außerhalb der Öffnungszeiten für nutzungsberechtigte Personen mit einem Zugangsberechtigungscode während der auf der Informationstafel ausgehängten Zeiten begehbar.

§ 6 Verhalten in der Begräbniskirche

- (1) Jede Person hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die katholische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des KV und der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen. Der KV kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten der Begräbniskirche „Herz Jesu“ untersagen.
- (2) Innerhalb der Begräbniskirche „Herz Jesu“ ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Grabstätten zu besteigen oder sich darauf zu setzen,
 - b) diese mit Fahrzeugen (z.B. Fahrrädern, Rollern, Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle) zu befahren,
 - c) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten und dafür zu werben,
 - d) Grabmale, Inschriften, Gedenkreden, Fahnen, Schleifen, die der christlichen Religion und Frömmigkeit widersprechen,
 - e) Sammlungen jeder Art ohne schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstands,
 - f) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - g) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungszeremonie notwendig und üblich sind,
 - h) Abraum und Abfälle abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - i) oder sonstige Einrichtungsgegenstände zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - j) Hunde, mit Ausnahme von Blindenführ- und Assistenzhunden, oder sonstige Tiere mitzubringen,
 - k) die Grabstätten, Einrichtungen oder Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, insbesondere Kerzen und Grabschmuck außerhalb der dafür vorgesehenen Kerzen- und Blumenablage aufzustellen oder anzubringen,
 - l) ein störender Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Bestattungsfeierlichkeiten,
 - m) zu lärmern, zu spielen, zu lagern, zu rauchen zu essen, zu trinken und sich sportlich zu betätigen.

- (3) Der KV kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen in der Begräbniskirche „Herz Jesu“ bedürfen der vorherigen Zustimmung des KV.

§ 7 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (z.B. Bestatter, Handwerker) benötigen für die Tätigkeiten eine vorherige Zulassung durch den KV, der Art und Umfang der Tätigkeit festlegt. Der KV kann Zulassungsbeschränkungen festlegen.
- (2) Dienstleistungserbringer haben die geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (3) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (4) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit vom KV auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen die geltenden Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht in der Begräbniskirche „Herz Jesu“ gelagert werden. Falls eine Zwischenlagerung gewünscht wird, bestimmt die Friedhofsverwaltung einen geeigneten Ort. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Der bei der Ausübung der Arbeiten anfallende Abraum ist durch den Dienstleistungserbringer zu entfernen.
- (6) Dienstleistungserbringer haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im und an der Anlage der Begräbniskirche „Herz Jesu“ schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen im Pfarrbüro anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Der KV kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die katholische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in eine Grabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort, Zeit und ggf. den Ablauf der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden, wobei eine nichtchristliche Trauerfeier nicht möglich ist.
- (5) Wird eine bereits angemeldete Bestattung wieder abgesetzt, wird dennoch die allgemeine Verwaltungsgebühr erhoben. Das gleiche gilt für bereits angemeldete und nachträglich abgesetzte bzw. geänderte Umbettungen, es sei denn, die Absetzung geschieht auf Anordnung einer Behörde.

§ 9 Beschaffenheit von Urnen

- (1) Urnen und Überurnen müssen wasserdicht und so beschaffen sein, dass eine Zersetzung nicht vor Ablauf der Nutzungsdauer eintritt. Urnenkapseln dürfen nicht aus verrottbarem Material bestehen.
- (2) Die beizusetzenden Urnen dürfen höchstens 340 mm hoch sein und einen Durchmesser von 200 mm haben. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 10 Benutzung der Begräbniskirche „Herz Jesu“

- (1) Für die Trauerfeier steht die Begräbniskirche „Herz Jesu“ zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

§ 11 Gestaltung, Grabschmuck

- (1) Die Begräbniskirche „Herz Jesu“ und jede einzelne Grabstätte sind so zu gestalten und so zu erhalten, dass der Zweck und die Würde des Ortes als Stätte des Totengedenkens in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Trauergebilde und Kränze, die zur Trauerfeier mitgebracht werden, sind durch die anmeldende Person oder einen entsprechend beauftragten Dritten innerhalb einer Woche zu entfernen.
- (3) Für Kerzen und Blumenschmuck, die bei Besuchen mitgebracht werden, sind ein Kerzentisch und eine Blumenablage im Eingangsbereich vorgesehen, das Aufstellen bzw. Ablegen an den Grabstätten ist nicht gestattet.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, verwelkten Blumenschmuck, Trauergebilde oder sonstige Gegenstände zu entfernen, die den obigen Verpflichtungen zugegen laufen.

§ 12 Umbettungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aschenreste dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung des KV umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber dem KV schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung entstehen. Sie haftet für Schäden, die durch eine Umbettung entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Als Grabstätten stehen Einzel-Urnenkammern für Einzelbestattungen zur Verfügung.
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen.

§ 14 Urnenkammer

- (1) Urnenkammern werden für die Beisetzung einer einzelnen Urne vergeben.
- (2) Die Maße der Urnenkammern betragen: ca. 350 mm (Höhe) x 245 mm (Durchmesser).
- (3) Zum Gedenken an den Verstorbenen wird auf dem einzeiligen Namensschild der Urnenkammer immer der vollständige Name, sowie auf Wunsch und dem verfügbaren

Platz auf dem Namensschild entsprechend das Geburts- und/oder Sterbedatum des Verstorbenen eingraviert. Die Ausführung obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 15 Vergabe einer Grabstätte

- (1) Die Vergabe von Grabstätten, an denen noch keine Nutzungsrechte vergeben wurden, erfolgt nach Zuweisung (Urnenreihengrabstätte) oder nach freier Auswahl (Urnenwahlgrabstätte).
- (2) Bei der Zuweisung von Urnenreihengrabstätten werden die Urnenfelder entsprechend ihrer Nummerierung im Friedhofsplan vollständig belegt.

§ 16 Ruhezeit

Die Ruhezeit einer Bestattung beginnt mit der Beisetzung und beträgt 20 Jahre. Sie verlängert sich automatisch bei jeder darüber hinaus gehenden Verlängerung der Nutzungszeit.

§ 17 Räumung

- (1) Grabstätten dürfen nicht vor Ablauf des Nutzungsrechts geräumt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts veranlasst die Friedhofsverwaltung die Räumung der Grabstätten. Die Urnen (Aschekapseln) werden durch den KV an der dafür vorgesehenen Stelle auf dem kath. Friedhof, im Frankenwall, 18439 Stralsund der letzten gemeinschaftlichen Ruhestätte zugeführt.

V. Nutzungsrechte

§ 18 Vergabe von Nutzungsrechten

- (1) Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Über das Nutzungsrecht wird eine Graburkunde ausgestellt.
- (2) Ein Nutzungsrecht kann anlässlich eines Todesfalls oder im Voraus vergeben werden.
- (3) Die Dauer des Nutzungsrechts (Nutzungszeit) beträgt 20 Jahre, vom Tage der Vergabe an gerechnet.
- (4) Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, dem KV unverzüglich jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der KV nicht ersatzpflichtig.
- (5) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden.
- (6) Ein Anspruch auf Vergabe, Verlängerung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstätte sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 19 Verlängerung von Nutzungsrechten

- (1) Übersteigt die Ruhezeit die Nutzungszeit einer vorhandenen Grabstätte, so sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger verpflichtet, die Nutzungszeit entsprechend der Ruhezeit zu verlängern.
- (2) Die Nutzungszeit kann auf Antrag verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung weist die Nutzungsberechtigten 3 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit schriftlich – falls sie nicht bekannt oder zu ermitteln sind, durch einen Hinweis an der Informationstafel der Begräbniskirche – auf das Ende der Nutzungszeit hin.

§ 20 Erlöschen von Nutzungsrechten

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt,
 - a) wenn die Nutzungszeit abgelaufen ist,
 - b) wenn die Grabstätte durch Umbettung frei wird,
 - c) wenn die Grabstätte für die Bestattung einer Person vorbehalten war, die an anderer Stelle beigesetzt worden ist,
 - d) wenn die Ruhezeit abgelaufen ist, nachdem der Friedhof ganz oder teilweise geschlossen worden ist,
 - e) wenn der Berechtigte auf das Nutzungsrecht – allerdings erst nach Ablauf der Ruhezeit - verzichtet.
- (2) Wenn das Nutzungsrecht erloschen ist, kann der KV über die Grabstätten anderweitig verfügen. Eine persönliche Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten entfällt.

VI. Haftung und Gebühren

§ 21 Haftung

- (1) Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag erfolgte Handlungen an den Anlagen der Begräbniskirche „Herz Jesu“ entstehen.
- (2) Für Diebstähle auf dem Friedhof und für Beschädigungen der Grabstätten und ihrer Ausstattung durch Dritte oder durch Tiere wird keine Haftung übernommen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen

§ 22 Gebühren

Für die Benutzung der Begräbniskirche „Herz Jesu“ sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

VII. Schlussvorschriften

§ 23 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes St. Bonifatius vom 07.05.2018 und nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung sowie mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin zum 01.07.2018 in Kraft.

Bergen, den 7. Mai 2018

Siegel

Kath. Kirchengemeinde „St. Bonifatius“ in Bergen auf Rügen

Der Kirchenvorstand

kirchenaufsichtlich genehmigt am 18.06.2018, Matrikel-Nr. A21675

Siegel

Erzbischöfliches Ordinariat

P. Manfred Kollig

Generalvikar